

§ 14.

Soweit die Beseitigung von Kadavern oder Kadaverteilen durch das thermochemische Verfahren nicht vorgeschrieben ist, sind diese innerhalb 24 Stunden nach dem Verenden, der Tötung oder der Totgeburt der Tiere auf dem allgemeinen Verscharrplatz (Waffenplatz) der Gemeinde oder beim Fehlen eines solchen an geeigneten anderen Stellen zu vergraben, sofern nicht Überweisung an die Abdeckererei oder Verbrennung erfolgt.

Beim Vergraben, bei der Benutzung der allgemeinen Verscharrplätze, sowie bei der Öffnung und Wiederbenutzung der Gruben sind die Vorschriften der §§ 67 Abs. 1 und 73 der Ministerial-Verordnung vom 31. Juli 1913 (Wef.-S. S. 311) und des § 3 der Anlage C der Ausführungsvorschriften des Bundesrates vom 7. Dezember 1911 (R.G.Bl. 1912 S. 3) zum Viehschutzgesetz zu beachten.

Allgemeine Verscharrplätze (Waffenplätze) der Gemeinden sind einzufriedigen, so daß Hunde sie nicht betreten können.

§ 15.

Kadaver herrenloser Tiere sind durch die Ortspolizeibehörden unschädlich zu beseitigen. Auf jagdbares Wild findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 16.

Die nach § 2 durch das thermochemische Verfahren unschädlich zu beseitigenden Kadaver oder Kadaverteile aus Schloßbezirken und Waldbezirken sind den für den betreffenden Amtsgerichtsbezirk zuständigen Kadaververnichtungsanlagen zu überlassen. Die Schloßbezirke und die Waldbezirke sind in die Bezirke der Bannrechte einzubeziehen.

§ 17.

Sofern sich der Abdeckererverband über mehrere Landratsamtbezirke erstreckt, bestimmt das Ministerium das für die Obliegenheiten der §§ 7—9 zuständige Landratsamt.

In Angelegenheiten des gegenwärtigen Gesetzes umfaßt die Zuständigkeit des Landratsamtes Rudolstadt auch den Stadtgemeindebezirk Rudolstadt.